

Wissenschaft und Jagdpraxis

Zukunftsfähige Jagdregime

Michael Müller, Claudia Jordan-Fragstein

Bei Debatten um jagdrechtliche Regelungen und individuelle Jagdregime in Wäldern wird der Stand des Wissens zumeist nicht oder nur unvollständig berücksichtigt. Es wird sehr emotional diskutiert, aber die eigene (Nicht)Betroffenheit kaum beachtet. Im Gegenteil, fast immer sollen andere bestimmte Dinge nicht dürfen oder von außen auferlegten Regeln folgen, obwohl das den Zielen der jeweiligen Inhaber:innen des Jagdrechtes zuwiderläuft und es für derartige Regeln weder wissenschaftliche Begründungen noch andere berechnete Erfordernisse gibt.

Betrachtet man die Seite des Wildes, gibt es auch dort Erkenntnisfortschritte, z. B. zum Wildverhalten unter naturnahen Bedingungen oder zu Ruhebedürfnissen. So sehr viel hat sich da aber nicht verändert. Die meisten für die Jagdausübung relevanten Komponenten unseres heutigen Wissenstandes zu Lebensweisen, körperlicher Entwicklung oder zur Genetik stammen schon aus den 1960er und 1970er Jahren. Es fehlte lediglich, und teilweise bis heute, an der Beachtung oder der Erlaubnis, diese Wissensstände in der Jagdpraxis anzuwenden. Es gibt heute z. B. noch immer Jäger:innen, die denken oder gelehrt bekommen, dass es mit einem Ausleseabschuss bei Rehböcken möglich wäre, in der Rehwildpopulation stärkere



...und stattdessen eine naturnahe Waldwirtschaft mit diversen Ausführungsformen eingeführt. (Foto © G. Meister)

Trophäen zu bewirken. Das ist jedoch schon seit 50 Jahren wissenschaftlich widerlegt.

Beachtet man jedoch die Seite des Waldes, fanden in den letzten 50 Jahren Revolutionen in der Betreuung und Bewirtschaftung der Wälder in Deutschland statt. Die vergleichsweise schlicht gestaltete Kahlschlagswirtschaft wurde

aufgegeben und stattdessen eine naturnahe Waldwirtschaft mit diversen Erscheinungsformen eingeführt. Nadelbaumarten spielen noch immer eine sehr bedeutende wirtschaftliche Rolle, aber der Waldbau zu struktur- und laubbaumreichen Mischwäldern wird schon seit mehr als 40 Jahren in der Praxis umgesetzt. Entsprechende Waldbauprogramme gibt es in allen Ländern Deutschlands spätestens seit den 1990er Jahren. Die Hauptform der Waldverjüngung ist die Naturverjüngung auch bei den Laubbaumarten und in Ausprägungen des Dauerwaldes. Ziele von Waldbewirtschafteter:innen sind hinsichtlich der Waldleistungen mitunter sehr hochwertig und sehr divers, reichen von der Holzplantage bis zur völligen Bewirtschaftungsaufgabe, beziehen sich längst nicht mehr allein auf das Erzeugen von Rohholz, obwohl das leider noch immer die einzig wichtige monetäre Haupteinkommensquelle ist.

All diese, hier nur unvollständig genannten Wandlungen im Umgang mit Wäldern führen dazu, dass die Ziele in Wäldern extrem vielfältig sind und die gleichen, früher unbedeutenden oder geduldeten Wildeinflüsse heute extreme Waldschäden durch Wild sein können. Wenn z. B. eine Waldverjüngung durch Äsung der Samen oder Keimlinge durch Wild nicht entsteht oder durch Verbiss im Wachstum stark gehemmt oder durch selektive Aufnahme oder Verbiss

Die vergleichsweise schlicht gestaltete Kahlschlagswirtschaft wurde aufgegeben ... (Auswahl der Fotos ÖKOJAGD © R. Schlude)





Früher geduldete Wildeinflüsse, wie eine drastische Entmischung der Verjüngung, ...
(Foto © D. v. Eichborn)

bestimmter Zielbaumarten entmischt wird, resultieren daraus mitunter hohe Aufwendungen für Kunstverjüngung, Pflegemaßnahmen, Zäunungen, d. h. Aufwendungen von Zehntausenden Euro pro Hektar, die, falls sie den Zielen der Inhaber:innen des Jagdrechtes entgegenstehen, als Waldschäden durch Wild auszuweisen sind.

Diese Betrachtungen lassen sich noch deutlich erweitern und durch Forschungsergebnisse untersetzen.

Als wichtigste Schlussfolgerung für die Jagd bleibt jedoch, dass es objektiv unmöglich ist, diese Vielfalt von Zielstellungen, die sich in extrem unterschiedlicher Art auf Wild oder Waldbewirtschaftung ausrichten, mit engen rechtlichen Regeln oder gar mit einem einheitlichen Jagdregime zu meistern.

Es braucht deshalb möglichst große Freiheiten für das Handeln der jagdlichen Akteure vor Ort. Die rechtlichen Rahmen sollten nur das wirklich Notwendige enthalten. In Bezug auf das Wild ist das bei der oberen Grenze die Habitatkapazität, also der Wildbestand, der in den äsungsärmsten Zeiten, also bei der natürlichen Winteräsungskapazität, nicht Hunger erleidet.

Die untere Grenze ist das Ausrotungsverbot, d. h. Wildbestände müssen in geeigneten Habitaten mindestens die für die genetische Kontinuität und Gesundheit erforderliche Populationsgröße aufweisen.

Für beide Grenzkriterien gibt es heute wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfassungsverfahren.

Zwischen diesen Grenzen sollten die Inhaber:innen des Jagdrechtes mit den

von ihnen gebundenen Jagdausübungsberechtigten frei in ihren Entscheidungen und Handlungen sein, begrenzt nur durch den jagdlichen Tierschutz, also vor allem durch Belange der menschlichen Ethik im Umgang mit Wildtieren. Das ist die Weidgerechtigkeit und Stichworte dafür sind z. B. Elterntierschutz, Jagdruhe in sensiblen Zeiten und sicheres Töten.

Dieser Ansatz legt die entscheidenden Belange der Jagd in die Hände derjenigen, die das am meisten betrifft und vor Ort die höchste Kompetenz haben, also der Inhaber:innen des Jagdrechtes und der von diesen gebundenen Jagdausübungsberechtigten. Das führt außerdem dazu, dass Willensübereinstimmungen von innen heraus erzeugt und damit Konflikte minimiert werden. Zudem begrenzt das die Jagdverwaltung auf das wirklich Notwendige.

Für die Waldentwicklung wäre es aber entscheidend, dass diejenigen, die den Gesetzeszie-

len – also z. B. den Zielen naturnaher Waldwirtschaft und an die naturnahe Habitatentwicklung angepasste Wildbestände – am besten folgen, auch die wirtschaftlich Erfolgreichsten, die am meisten gefördert und die am meisten öffentlich und politisch anerkannt sind. Bedauerlicherweise ist genau das, aktuell zumeist, nicht der Fall.

Beginnend im so genannten „Hatzfeldt-Projekt“ (2007-2013) und erweitert im Projekt ZIORJA (Zielorientierte Jagd im Wald – 2010-2016) wurden solche Ansätze von Jagdregimen, trotz zahlreicher Anfeindungen, erfolgreich und ohne jegliche Beanstandungen hinsichtlich Tierschutz (Weidgerechtigkeit) oder Ausrottungsgefahren erfolgreich erprobt. Inzwischen, in Sachsen schon seit 2012, finden sich die Komponenten dieser Ansätze vollständig oder zu großen Teilen in den jagdrechtlichen Regelungen vieler Länder Deutschlands und stehen denjenigen, die diese nutzen wollen, zu Verfügung, ohne dass andere Herangehensweisen davon beeinträchtigt werden.

Bedauerlicherweise muss angemerkt werden, dass es ein stetes Ringen ist, diese Freiheiten für weitere Interessierte in Ländern zu eröffnen, die diese Regelungen noch nicht haben, obwohl es für das Verweigern keine Gründe gibt.

Die oben skizzierten zukunftsfähigen Jagdregime wurden in mehreren anderen FuE-Projekten angewendet, um be-

... sollen nun durch, teils extrem aufwändige, Schutzmaßnahmen verhütet werden. (Foto © ÖJV Rheinland-Pfalz)



Tab.1: Erlegungszeiten (grundsätzliches Schema für moderne Jagdregime – Erläuterungen im Text)

		Jagdjahr											
		Monate											
		4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3
Rehwild	Kitze												
	Schmalrehe												
	Ricken												
	Jährlingsböcke												
	Böcke												
Rotwild	Kälber												
	Schmaltiere												
	Alttiere												
	Schmalspießer												
	Hirsche												
Damwild	Kälber												
	Schmaltiere												
	Alttiere												
	Schmalspießer												
	Hirsche												
Muffelwild	Lämmer												
	Schmalschafe												
	Schafe												
	Jährlingswidder												
	Widder												
Schwarzwild	Frischlinge												
	Überläufer												
	Bachen												
	Keiler												

 Haupterlegungszeit	 Schonzeit
 1. Nebenerlegungszeit	 Wildklasse nicht vorhanden
 2. Nebenerlegungszeit	

stimmte Waldentwicklungen zu ermöglichen (u. a. Thüringen-Projekt, BioWild, WiWaldl).

Der aktuelle Stand einer solchen Jagdregimeausprägung, wie sie im Projekt WiWaldl Anwendung findet, wird nachfolgend in den wichtigsten Komponenten skizziert und begründet (Tab. 1).

Bei der Konzeption und Durchführung der modernen Jagdregime ist stets zu beachten, dass es sich um Maximalgrenzen und Minimalforderungen handelt und sich das gesamte Vorhaben in der Umsetzung nur auf Waldflächen im Sinne der Waldgesetze bezieht. Diese Abgrenzungen bilden damit Rahmen, innerhalb derer die Inhaber:innen des Jagdrechts mit den von ihnen beauftragten Jäger:innen z. B. aufgrund von Witterungsbedingungen, Wildaktivitäten, Biorhythmen und dgl. eigene Vorgehensweisen bei der Jagdausübung ableiten. Die Jagd wird damit auf ihre Ursprünge mit den vorrangigen Zielen der Populationsregulation und des Beutemachens unter Ausnutzung der natürlichen Wildaktivitäten und biologischen Rhythmen sowie der diesbezüglichen Anpassungen durch die Inhaber:innen des Jagdrechts und der Jagdausübungsberechtigten zurückgeführt.

Für das Verständnis ist es wichtig, zu verinnerlichen, dass zwischen Jagd- und Erlegungszeiten unterschieden wird. Jagdausübung ist gemäß § 1, Abs. 4 BJagdG das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Damit ist in Deutschland bis auf sehr seltene Ausnahmen das

gesamte Jahr Jagdzeit (Aufsuchen und Nachstellen) auf alle Wildarten. Erlegungszeiten sind dagegen nur diejenigen Zeiten, in denen bestimmte Wildklassen der Wildarten innerhalb der Jagdzeit erlegt oder gefangen werden dürfen.

Jagd- und Erlegungszeiten-synchronisationen

Es gibt verschiedene Ebenen der Synchronisationen:

- S. von Jagd- und Erlegungszeiten, d. h. in den Jagdzeiten sollen die Er-

legungszeiten mit maximalen Erlegungsmöglichkeiten ausgewiesen werden,

- S. von Erlegungszeiten bei Altersklassen und Geschlechtern der gleichen Wildart,
- S. von Erlegungszeiten bei verschiedenen Wildarten und
- S. von Aktivitätsphasen bei Jäger:innen und Wild sowie
- S. von absoluten Jagdruhezeiten.

Inhalt von Jagd- und Erlegungszeitsynchronisationen ist es:

- a. Beute- und Regulationsmöglich-

Die Synchronisierung der Jagd- und Erlegungszeiten soll die Effektivität des Beutemachens steigern und gleichzeitig die Wildbeunruhigung minimieren.
(Foto © M. Rüttiger)





Es widerspricht dem Inhalt des Tierschutzrechtes, Wild zu beunruhigen (d. h. gemäß § 1, Abs. 4 BJagdG zu bejagen), es dann aber trotz der wildbiologischen Unbedenklichkeit nicht zu erlegen, weil lediglich individuelle personenspezifische Interessen, z. B. an der Trophäe, dem entgegenstehen (Foto © E. Emmert)

Abschussplanung

Reh- und Schwarzwild wird in allen Wildklassen ohne Abschusspläne bejagt.

Bei den anderen Schalenwildarten erfolgt ein Altersklassenabschuss ohne Beachtung von Trophäenmerkmalen und es gibt Mindestabschusspläne bei den Jugendklassen (bis einjährig und nächstfolgende Altersklasse) sowie beim gesamten weiblichen Wild.

Falls erforderlich, kann die Einhaltung des Ausrottungsverbotes durch moderne Verfahren der Wilderfassung überprüft werden.

Weitere Festlegungen

- Die Jagdrechtsinhaber:innen gestalten die Jagdregime so, dass Erlegungshemmnisse abgebaut und Erlegungstimulierungen eingeführt werden.
- Fütterung ist nur in nach Landesrecht ausgewiesenen Notzeiten gestattet. Dann besteht aber für die Dauer der Notzeit absolute Jagdruhe, d. h. keine Jagdausübung gemäß § 1, Abs. 4 BJagdG im betreffenden Gebiet mit Ausnahme von Wildfolgen von außen.

Begründungen und Diskussion zu Jagd- und Erlegungszeiten-synchronisationen

Die Synchronisationen dienen der Umsetzung des Wissensstands aus der jagd- und wildbiologischen Forschung, um die Erlegungschancen und die Jagderfolge bei gleichzeitiger Verringerung der Wildbeunruhigung zu verbessern. Durch die angeführten Synchronisationen werden die fachlichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Jagdrechtsinhaber:innen und Jäger:innen gestärkt

keiten zu maximieren, weil alle aus wildbiologischer, jagdlicher und tierschutzrechtlicher Sicht vorhandenen Erlegungsmöglichkeiten realisierbar gemacht werden, und
b. Wildbeunruhigung zu minimieren.

Es werden deshalb drei Erlegungszeiten und zwei Jagdruhezeiten ausgewiesen.
Haupterlegungszeit: 1.8. bis 31.12.
1. Nebenerlegungszeit: 14. bis 31.5.
2. Nebenerlegungszeit: 1.1. bis 31.1.
1. Jagdruhezeit: 1.2. bis 31.3.
2. Jagdruhezeit: 1.6. bis 31.7.
Soweit es mit den Zielstellungen der Inhaber:innen des Jagdrechts vereinbar ist, kann die erste Jagdruhezeit in den Januar hinein erweitert werden. Die 2. Jagdruhezeit kann auch bis zu 14 Tagen zeitiger beginnen und enden.

Hauptziel dieses Jagdregimes ist es, die Wildbestände durch bessere Nutzbarkeit und tatsächliche Ausnutzung von Erlegungschancen, in relativ kurzer Zeit und bei gleichzeitiger Verringerung der Störungen für das Wild auf ein an die naturnahe Habitatentwicklung und Waldbesitzer:innenziele angepasstes Niveau zu bringen und trotz der Verkürzung der Jagdzeiten um mindestens vier Monate auf diesem Niveau zu halten.

Weiterhin gilt:

- Die ausgewiesenen Erlegungszeiten gelten für alles Schalenwild unter Beachtung § 22 Abs. 4 BJagdG.
- In der 1. Nebenerlegungszeit wird vom weiblichen wiederkäuenden Schalenwild nur Schmalwild erlegt.
- In der 1. Nebenerlegungszeit werden vom wiederkäuenden Schalenwild die unter einjährigen Stücke, also Kitze,

Kälber, Lämmer nicht erlegt (keine Beute), falls diese Wildklasse dann bereits auftritt.

- In der 1. Nebenerlegungszeit können außer beim Rehwild die jeweils ältesten Altersklassen des männlichen wiederkäuenden Schalenwildes von der Erlegung ausgenommen werden.
- Bei Schneelagen über 50 cm Höhe, verharschter Schneedecke und/oder Temperaturen unter -10 °C zum jeweiligen Zeitpunkt und am jeweiligen Ort ruht jegliche Jagdausübung (gemäß § 1, Abs. 4 BJagdG) mit Ausnahme von Wildfolgen von außen.
- In den ausgewiesenen Jagdruhezeiten ruht jegliche Jagdausübung (gemäß § 1, Abs. 4 BJagdG) mit Ausnahme von Wildfolgen von außen.

In der 1. Nebenerlegungszeit vom 1.4. bis 31.5. ist die Erkennbarkeit des Schmalwildes wesentlich besser gegeben als später im Jahr. (Fotos © R. Bernhardt)





Die guten Erlegungschancen vom 1.4. bis 31.5. in dieser noch deckungsarmen Zeit bei zunehmender Aktivität des Wildes gehen deshalb mit einer geringen Störungsintensität einher.

sowie gleichzeitig unnötige Bürokratie abgebaut. Die Synchronisationen sind tierschutzrechtlich geboten. Es widerspricht dem Inhalt des Tierschutzrechtes, Wild zu beunruhigen (d. h. gemäß § 1, Abs. 4 BJagdG zu bejagen), es dann aber trotz der wildbiologischen Unbedenklichkeit nicht zu erlegen, weil lediglich individuelle personenspezifische Interessen (z. B. Trophäe, Kosten) dem entgegenstehen.

Haupterlegungszeit

Die Haupterlegungszeit vom 1.8. bis 31.12. ist unter den Fachleuten unstrittig. Eventuellen Hinweisen auf geringe körperliche Entwicklung bei Kitzen, Kälbern und Lämmern im August ist zu entgegnen, dass die körperliche Entwicklung noch nie Begründung für Erlegungszeiten war, ansonsten müsste es auch Schonzeiten für Frischlinge geben. Jäger:innen entscheiden also bei Jungwild schon immer anhand des Erlegungsmerkmals, dass das zu erlegende Tier ausreichend Beute bietet.

Nebenerlegungszeiten

In den Nebenerlegungszeiten gibt es unvermeidbar Kollisionen der Jagd mit Wildentwicklung, Wildaktivität, Äsungsangebot, Wildruhebedürfnissen usw., die einen auf Kompetenz begründeten Umgang und damit einen akzeptablen Kompromiss erfordern.

In der 1. Nebenerlegungszeit bezieht sich das auf den Beginn der Jagdausübung in Abhängigkeit von der im Frühjahr beginnenden Wildaktivität. In der 2. Nebenerlegungszeit bezieht sich das auf die Jagdruhe bei besonders

widrigen Witterungsbedingungen, auf die möglichst starke Beschränkung der Einzeljagd, die Bevorzugung der Bewegungsjagd sowie auf das Bestreben, die 2. Nebenerlegungszeit möglichst nicht in Anspruch nehmen zu müssen, weil die erforderlichen Strecken in der 1. Nebenerlegungszeit und der Haupterlegungszeit erreicht wurden.

Die 1. Nebenerlegungszeit vom 1.4. bis 31.5. bietet die Gelegenheit, die natürlich hohe Aktivität insbesondere des Rehwildes in dieser Zeit für die Erlegung

zu nutzen. Die Synchronisation der Erlegungszeiten erlaubt es, alles Schalenwild zu erlegen, soweit das nicht aufgrund § 22 Abs. 4 BJagdG (so genannter „Elternschutz“) verboten ist. Außerdem wird aus Gründen der menschlichen Ethik darauf verzichtet, weibliches Wild zu erlegen, das nicht zum Schmalwild gehört und es werden keine Kitze, Kälber und Lämmern erlegt (soweit diese bereits vorkommen), weil sie aufgrund der körperlichen Entwicklung noch keine ausreichende Beute sein können. Die Erkennbarkeit des Schmalwildes in dieser Zeit ist wesentlich besser gegeben als später im Jahr. Die Umstellung der Verdauung des wiederkäuenden Schalenwildes ist mit dem Ende des Winters Ende März abgeschlossen. Im April ist die Vegetationsentwicklung zunehmend fortgeschritten, was die Frühjahrentwicklung und -aktivität des Wildes befördert. Die guten Erlegungschancen in dieser noch deckungsarmen Zeit gehen deshalb mit einer geringen Störung des Wildes einher. Angebliche Vermarktungsprobleme des Wildbrets im April haben sich in den Untersuchungen in keinem Fall bestätigt.

Die 2. Nebenerlegungszeit vom 1.1. bis 31.1. bietet gute Erlegungsmöglichkeiten, weil im Januar die Deckung im Wald aufgrund der Belaubung der Bäume gering ist, oft Schnee liegt und relativ stabile Witterungsbedingungen vorherrschen. Der Jagd entgegen steht, dass ab der Wintersonnenwende die Umstellung der Verdauung des wieder-

In der 2. Nebenerlegungszeit vom 1.1. bis 31.1. sollen in Abhängigkeit von den natürlichen Gegebenheiten und Erfahrungen vor Ort vorrangig gut organisierte Bewegungsjagden durchgeführt werden. (Foto © M. Straubinger)



käuenden Schalenwildes besteht, das Wild deshalb Ruhebedürfnisse hat und ständige Beunruhigungen einen unnötigen Nahrungsbedarf erzwingen, obwohl die Verdauung „auf Sparflamme“ läuft. An kurzzeitige Beunruhigungen und Flucht sind die Tiere dagegen von Natur aus angepasst, weil das dem Nachstellen durch große Beutegreifer gleicht. Es sollen deshalb in der 2. Nebenerlegungszeit in Abhängigkeit von den natürlichen Gegebenheiten und Erfahrungen vor Ort vorrangig gut organisierte Bewegungsjagden sowie

davon nur jeweils eine auf derselben Fläche durchgeführt werden. Die vergleichsweise störungsreiche Einzeljagd ist, insbesondere in Gebieten, die für Bewegungsjagden geeignet sind, auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren, möglichst zu unterlassen. Die Einzeljagd kann als Alternative zur Bewegungsjagd vorrangig an Kirrungen erfolgen. Die Synchronisation der Erlegungszeiten erlaubt es, alles Schalenwild zu erlegen, soweit das nicht aufgrund § 22, Abs. 4 BJagdG verboten ist.

Prof. Dr. Michael Müller (Lehrstuhlinhaber) und Claudia Jordan-Fragstein (Wissenschaftliche Mitarbeiterin); Technische Universität Dresden, Fakultät Umweltwissenschaften, Professur für Waldschutz, Tharandt

Informationen zu den Jagdstrategien auch unter <https://www.wild-wald-innovation.de/ueber-uns/jagdstrategien/jagdregime-c/> sowie über <https://tud.link/97hm>